



Satzung der Narrenfreunde Aldingen e.V. gegründet 1994

§ 1 Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen: Narrenfreunde Aldingen e.V. Die Vereinsgründung erfolgte 1994.
2. Der Verein ist eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichts Spaichingen unter der Nr. VR 361. Sitz des Vereins ist 78554 Aldingen.

§ 2 Vereinszweck

1. Der Verein ist ein Idealverein. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche sondern ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 2a Vereinsaufgaben

1. Der Zweck des Vereins ist das traditionelle Brauchtum (Fasnacht) und die Pflege der Schwäbisch-alemannischen Fasnachtsbräuche. Der Verein will durch Beteiligung an Umzügen unter grundsätzlichem Ausschluss politischer und konfessioneller Zwecke in Aldingen sowie in der näheren Heimat das Brauchtum der Aldinger Fasnet dem interessierten Bürger näher bringen. Ebenso ist es Zweck, die Jugend, dargestellt durch den Narrensamen, für ein Gesellschaftsleben im Sinne der Brauchtumsförderung zu gewinnen und die jungen Menschen in dieser Richtung zu unterstützen.
2. Das Interesse der Bevölkerung an den schwäbisch-alemannischen Fasnachtsbräuchen zu wecken, zu fördern und zu unterstützen.
3. Durch Zusammenschluss interessierter Personen die Pflege schwäbisch-alemannischer Fasnachtsbräuche zu fördern und zu wahren.
4. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch das regelmäßige, auch der Öffentlichkeit zugängliche, Angebot von Veranstaltungen insbesondere durch:
 - Fasnachtsumzüge, Besuch von Brauchtumsabenden und deren Veranstaltungen, regelmäßige Versammlungen der Vereinsmitglieder
 - Veranstaltung von Gesellschaftsabenden und Ausflügen

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins können natürliche Personen ab dem vollendeten 18. Lebensjahr und juristische Personen werden, die für die satzungsgemäßen Zwecke und Aufgaben des Vereins eintreten.
2. Kinder können auf Antrag die Mitgliedschaft ab der Geburt erlangen, wenn ein Elternteil Mitglied der Narrenfreunde Aldingen e.V. ist.
3. Jugendliche bis zum 14. Lebensjahr sind beitragsfrei. Kinder, die eine Maske tragen sind beitragspflichtig.
4. Die Aufnahme erfolgt durch einen schriftlichen Aufnahmeantrag, über welchen die Vorstandschaft entscheidet. Bei Ablehnung des Aufnahmeantrages kann der 1. Vorsitzende dem Antragsteller die Ablehnungsgründe mitteilen. Er ist hierzu jedoch nicht verpflichtet.
5. Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der schriftlichen Erlaubnis der Eltern oder des gesetzlichen Vertreters, die dem 1. Vorsitzenden vorgelegt werden muss.

6. Jedes Mitglied verpflichtet sich bei Aufnahme in den Verein, dessen Interessen zu wahren und die Satzung, sowie die Häordnung und alle Beschlüsse der Versammlung (Mitgliederversammlung) zu beachten, des weiteren den Verein soweit wie möglich aktiv zu unterstützen, insbesondere durch Hilfe bei Veranstaltungen des Vereins.
7. Mit der Aufnahme in den Verein erhält das Mitglied eine Satzung.
8. Jedes Mitglied hat das Recht auf Mitgestaltung und Ausübung närrischer Aktivitäten auf der Grundlage des örtlichen Fasnachtsbrauchtums und im Rahmen seiner persönlichen Möglichkeiten. Die Mitglieder sind aufgefordert, den Verein in der Verfolgung seiner satzungsmäßigen und traditionellen Zielsetzungen mit allen Kräften zu unterstützen. Alle Mitglieder verpflichten sich zur unbedingten Reinhaltung des Brauchtums. Sie sind gehalten, die vom Verein geforderte Disziplin und Häordnung im vollen Umfang zu wahren!

§ 4 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet mit

1. dem Tod des Mitgliedes.
2. durch freiwilligen Austritt. Der freiwillige Austritt erfolgt durch eine schriftliche Benachrichtigung an den 1. Vorsitzenden. Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von vier Wochen zulässig.
3. Verlust der Rechtsfähigkeit der natürlichen Person.
4. Die Streichung eines Mitgliedes kann der Vorstand vornehmen, wenn dieses trotz Setzens einer vierzehntägigen Nachfrist mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hiervon unberührt.
5. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es:
 - 5.1. dem Verein durch eine erhebliche Verletzung seiner satzungsmäßigen Verpflichtungen Nachteile bereitet hat;
 - 5.2. das Ansehen des Vereins in der Öffentlichkeit schädigt;
 - 5.3. ein grobes, unfaires und beleidigendes Verhalten offenbart und sich hieraus Nachteile für andere Mitglieder oder den Verein ergeben oder sein Verhalten den Vereinsfrieden stört.
 - 5.4. die Vereinssatzung, Häordnung und/oder die Anordnungen der Vereinsorgane missachtet und dem Verein hierdurch ein Schaden entsteht. Einem materiellen Schaden steht ein Ansehensverlust insoweit gleich.
6. Der Ausschluss hat schriftlich per Einschreiben oder Empfangsbestätigung zu erfolgen. Mitglieder, die aufgrund des Ausschlusses aus dem Verein ausscheiden, haben keinerlei Ansprüche auf irgendwelche Rückerstattungen. Dies gilt insbesondere für nicht verbrauchte Jahresbeiträge, Busfahrkarten und Ähnliches.
7. Vor dem Mitgliedsausschluss erhält das Mitglied eine mündliche oder schriftliche Ermahnung. Bei wiederholtem Missverhalten eine Abmahnung. Danach erfolgt auf Antrag eines Vorstandsmitgliedes das Ausschlussverfahren. Eine Ermahnung gilt für das gesamte Vereinsjahr eine Abmahnung ist zwei Jahre gültig. Lässt sich das Mitglied in dieser Zeit nichts zuschulden kommen, ist diese Abmahnung gegenstandslos.
8. Bei schwereren Verstößen kann auf Beschluss der Vorstandschaft ein Mitglied auch mit sofortiger Wirkung aus dem Verein ausgeschlossen werden.
9. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf bestehende Forderungen.
10. Mit Erlöschen der Mitgliedschaft erlöschen auch sämtliche Ämter, die das Mitglied innerhalb des Vereines innehatte.
11. Ist das Mitglied Hästräger, muss das Wappen unverzüglich an den Verein zurückgegeben werden.
12. Gegen den Vereinsausschluss kann das Mitglied Einspruch erheben, über den die nächste Mitgliederversammlung endgültig mit einfacher Mehrheit beschließt. Der Einspruch ist schriftlich an den 1. Vorsitzenden zu richten. Die Mitgliedsrechte ruhen bis zur Entscheidung durch die Mitgliederversammlung. Das Mitglied hat kein Recht auf Teilnahme an Veranstaltungen und das Tragen einer Narrenfigur der Narrenfreunde Aldingen e.V.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

1. Die Mitglieder sind zur Zahlung eines Jahresbeitrages verpflichtet. Die Gebührenhöhe wird durch die Mitgliederversammlung bestimmt.
2. Die Entrichtung des Jahresbeitrages erfolgt ausschließlich bargeldlos durch Bankeinzug.
3. Jedes Mitglied ist aufgefordert, bei Fälligkeit des Jahresbeitrages für entsprechende Deckung des Kontos zu sorgen. Eventuell anfallende Rückbuchungskosten, mit denen die Bank den Verein belastet, sind von dem Mitglied zu erstatten.

§ 6 Organe des Vereines

Die Organe des Vereines sind:

- der Vorstand (Zunfttrat)
- die Mitgliederversammlung

Vorstand:

- a. 1. Vorsitzenden (1. Zunftmeister)
 - b. 2. Vorsitzenden (Stellvertreter des 1. Vorsitzenden)
 - c. Schriftführer
 - d. 1. Kassierer
 - e. Häsmeister Narro
 - f. Häsmeister Schösslebühl Hex
 - g. Häsmeister Lindenmännle
 - h. 1. Beisitzer
 - i. 2. Beisitzer
 - j. 3. Beisitzer
 - k. 4. Beisitzer
1. Der 1. und 2. Vorsitzende sind für den Verein einzelvertretungsberechtigt im Sinne des § 26 BGB.
 2. Der 2. Vorsitzende darf von seinem Vertretungsrecht nur im Falle der Verhinderung des 1. Vorsitzenden oder mit dessen ausdrücklicher Zustimmung Gebrauch machen.
 3. Seitens des 1. Vorsitzenden kann dem Kassierer die Befugnis erteilt werden, ohne Verpflichtungen für den Verein begründen zu können, den Zahlungsverkehr des Vereins mittels Bankvollmacht abzuwickeln. Diese Befugnis soll höhenmäßig begrenzt werden.
 4. Der Vorstand kann bei Bedarf weitere Vorstandsposten (zweiten Kassierer, Materialverwalter usw.) beschließen und mit geeigneten Personen besetzen. Diese sind in der nächsten folgenden Mitgliederversammlung durch eine Wahl von den Mitgliedern zu bestätigen.

§ 7 Wahl des Vorstandes

Die Amtszeit des Vorstandes beträgt zwei Jahre. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren mit einfacher Mehrheit der anwesenden wahlberechtigten Mitglieder gewählt. Sie bleiben im Amt bis ein Nachfolger gewählt ist. Durch die Mitgliederversammlung wird ein Wahlleiter und zwei Wahlhelfern bestimmt. Der Wahlleiter leitet die Wahl. Er gibt die Ergebnisse bekannt und ist für die ordnungsgemäße Durchführung verantwortlich.

Die Wahlen erfolgen zeitversetzt auf zwei Jahre. Es werden gewählt:

Bei geraden Jahreszahlen:

- a. 1. Vorsitzender
- b. Kassierer
- c. Schriftführer
- d. 2. Beisitzer
- e. 4. Beisitzer

Bei ungeraden Jahreszahlen:

- f. 2. Vorsitzender
- g. Häsmeister Lindenmännle
- h. Häsmeister Schloßlebühl Hex
- i. Häsmeister Narro
- j. 1. Beisitzer
- k. 3. Beisitzer

§ 8 Tätigkeiten und Aufgaben des Vorstandes

1. Der Vorstand erledigt alle Aufgaben des Vereins, soweit diese nicht in die ausdrückliche Zuständigkeit der Mitgliederversammlung fallen.
2. Der Vorstand ist für die Erstellung und die Einhaltung der Häsordnung zuständig. Die Häsordnung kann nur durch einstimmigen Beschluss des Vorstandes geändert werden.
3. Der Vorstand ist an Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden, soweit diese Satzung nicht eine ausschließliche Zuständigkeit des Vorstandes vorschreibt.
4. Die Ernennung von Ehrenvorsitzenden und Ehrenmitgliedern.
5. Die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
6. Festlegung von Nutzungsentgelt für Einrichtungen und Gegenstände des Vereins
7. Aufnahme, Ausschluss und Streichung von Vereinsmitgliedern
8. Planung von Maßnahmen zur Förderung des Vereinszwecks und Durchführung derselben.
9. Neben den sonst in dieser Satzung festgelegten Aufgaben hat die Vorstandschaft die Grundsätze und Leitlinien der Vereinsarbeit zu bestimmen. Die Festsetzung und Abgrenzung der Aufgabenbereiche der einzelnen Vorstandsmitglieder steht der Vorstandschaft selbst zu.
10. Beschlüsse über den Beitritt der Narrenfreunde Aldingen e.V. zu einem Ring oder einer närrischen Vereinigung können vom Vorstand durch einstimmigen Beschluss gefasst werden.

§ 9 Sitzungen des Vorstandes

1. Der Vorstand setzt die Termine für die Vorstandssitzungen fest.
2. Eine Vorstandssitzung ist unverzüglich einzuberufen, wenn die Mehrheit der stimmberechtigten Vorstandsmitglieder es schriftlich verlangt.
3. Die Einberufung einer Vorstandssitzung per elektronische Post (E-Mail) ist statthaft.
4. Das Erscheinen ist für alle Vorstandsmitglieder Pflicht. Ein am Erscheinen gehindertes Vorstandsmitglied hat vor Beginn der Sitzung dem 1. Vorsitzenden seine Verhinderung mitzuteilen.
5. Der Schriftführer nimmt die Aufgaben des Protokollführers, in den Vorstandssitzungen und den Mitgliederversammlungen wahr. Im Falle seiner Verhinderung wird im Einzelfall vom Vorstand ein Schriftführer bestimmt.
6. Hinsichtlich der Beschlussfassung und -fähigkeit gelten die gesetzlichen Vorschriften (§ 28,32,34 BGB).

§ 10 Vorzeitiges Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes

1. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so beauftragt der 1. Vorsitzende ein Mitglied oder ein Vorstandsmitglied mit der kommissarischen Wahrnehmung des Amtes. Die Ernennung bedarf der Bestätigung des Vorstandes in seiner nächsten Sitzung.
2. Beabsichtigt der 1. Vorsitzende, vorzeitig aus seinem Amt zu scheiden, so hat er vorher unter Einhaltung der Formvorschriften eine Mitgliederversammlung zum Zwecke der Wahl eines neuen 1. Vorsitzenden einzuberufen. Er kann die Ladungsfrist auf 8 Tage abkürzen.
3. Ist der 1. Vorsitzende an der Einberufung der Mitgliederversammlung verhindert, so handelt für ihn der 2. Vorsitzende. Im Übrigen gilt Abs. 2 entsprechend.

§ 11 Vorzeitiges Absetzen des Vorstandes

1. Die Mitgliederversammlung kann mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschließen, dass dem Vorstand das Misstrauen ausgesprochen wird.
2. Der Misstrauensantrag ist zunächst mündlich zu begründen. Eine schriftliche Begründung ist dem 1. Vorsitzenden spätestens 8 Tage nach der Versammlung nachzureichen.
3. Nach Erhalt der schriftlichen Begründung, spätestens jedoch nach Ablauf eines Monats nach Ausspruch des Misstrauens, hat der 1. Vorsitzende unverzüglich eine erneute Mitgliederversammlung zum Zwecke der Neuwahl des Vorstandes einzuberufen.
4. Die Formvorschriften und Ladungsfristen für die Einberufung einer Mitgliederversammlung sind zu beachten.
5. Bis zur Neuwahl üben die Vorstandsmitglieder ihre Ämter weiter aus.
6. Ihre Tätigkeit beschränkt sich jedoch auf die Fortführung der laufenden Geschäfte des Vereins.

§ 12 Tätigkeiten des 1. Vorsitzenden

1. Der 1. Vorsitzende führt die Geschäfte des Vereins und erledigt alle Verwaltungsaufgaben, soweit sie nicht durch die Satzung, Delegation oder Gesetze einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Ihm obliegt die Leitung aller Vereinsgeschäfte.
2. Der 1. Vorsitzende eröffnet und leitet alle Versammlungen des Vereines, sowie die Vorstandssitzungen.
3. Die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlung.

§ 13 Tätigkeiten des 2. Vorsitzenden

1. Der 2. Vorsitzende ist angewiesen, von seinem Vertretungsrecht nur im Falle der Verhinderung des 1. Vorsitzenden oder mit dessen ausdrücklicher Zustimmung Gebrauch zu machen.
2. Sollte von dem Vertretungsrecht Gebrauch gemacht werden, obliegen alle Aufgaben des 1. Vorsitzenden solange beim 2. Vorsitzenden, bis dieser seine Geschäftsfähigkeit wieder erlangt hat oder bei einer Mitgliederversammlung ein Nachfolger bestimmt wurde.

§ 14 Tätigkeiten des Schriftführers

1. Der Schriftführer hat über jede Mitgliederversammlung ein ausführliches Protokoll zu führen und in einem dafür vorhandenen Ordner (Schriftführerbuch) aufzubewahren. Er führt über alle Vorstandssitzungen Protokolle, welche nicht öffentlich zu machen sind.
Die Eintragungen müssen enthalten:
 1. Datum, Zeit, die Namen der Teilnehmer und des Versammlungsleiter der Versammlungen.
 2. die gefassten Beschlüsse und die Abstimmungsergebnisse. Alle Protokolle sind vom 1. Vorsitzenden und dem Schriftführer/in zu unterschreiben.

§ 15 Tätigkeit des Kassierers

1. Dem Kassierer unterliegt die Vereinskasse. Er hat die Pflicht, in regelmäßigen Abständen die Vereinsbeiträge zu kassieren, Einnahme sowie Ausgabenbelege auszustellen, und das Kassenbuch in ordentlicher Weise zu führen.
2. Bei Selbstverschulden von abhanden gekommenen Vereinsgeldern haftet der Kassierer allein für den Schaden.

§ 16 Tätigkeit der Häsmeister

1. Die nach § 7 gewählten Häsmeister beraten und gestalten das Vereinsleben mit dem Vorstand. Sie haben an Umzügen gegenüber den Hästrägern Weisungs- und Ordnungspflicht. Auf sie können andere Bereiche der Vorstandarbeit übertragen werden.
2. Die Häsmeister haben auf das Einhalten der Häsordnung durch die Hästräger zu achten. Sie sind berechtigt, bei Nichteinhaltung eine Ermahnung an die Hästräger auszusprechen. Im Wiederholungsfälle gilt § 4 Abs. 5.1 bis 12. In dringenden Fällen kann der Häsmeister den Hästräger vom Umzug ausschließen. Diese Entscheidung sollte nach Möglichkeit mit dem 1. oder 2. Vorsitzenden oder einem weiteren Vorstandsmitglied gemeinsam getroffen werden.

§ 17 Tätigkeit der Beisitzer

1. Die nach § 6 gewählten Beisitzer sind stimmberechtigtes Vorstandsmitglied. Sie sind verpflichtet, möglichst an den Sitzungen des Vorstandes teilzunehmen. Er/Sie sollte den Vorstand entsprechend unterstützen. Die Aufgaben der Beisitzer regelt die Vorstandschaft durch Delegation.

§ 18 Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Mitgliederversammlungen werden vom 1. Vorsitzenden einberufen. Ort der Zusammenkunft ist am Sitz des Vereins. Der genaue Termin und der genaue Ort der Zusammenkunft mit Tagesordnung werden mindestens 2 Wochen zuvor öffentlich in der Tagespresse oder dem Amtsblatt der Gemeinde bekannt gegeben. Der 1. Vorsitzende kann in Eil- oder Notfällen die Ladungsfrist auf 1 Woche abkürzen. Er hat die Gründe für die Abkürzung der Ladungsfrist mit der Einladung bekannt zu geben.
2. Einmal im Kalenderjahr hat eine Mitgliederversammlung stattzufinden. Sofern ordentliche Neuwahlen durchgeführt werden müssen, haben sie in dieser Mitgliederversammlung zu erfolgen.
3. Der Vorstand hat eine Mitgliederversammlung innerhalb von 8 Tagen unter Einhaltung der Ladungsfrist von 2 Wochen einzuberufen, wenn 25 % der wahlberechtigten Mitglieder dieses schriftlich unter Angabe des Grundes verlangen.

§ 19 Vorsitz und Schriftführung in der Mitgliederversammlung

Der 1. Vorsitzende führt den Vorsitz in der Vorstandssitzung sowie der Mitgliederversammlung. Der Schriftführer nimmt die Aufgaben des Protokollführers wahr. § 9 Abs. 5, § 14 Abs. 1 und 2 gelten entsprechend.

§ 20 Anträge

Anträge seitens der Mitglieder sind schriftlich mindestens 8 Tage vor dem Versammlungstermin beim

1. Vorsitzenden einzureichen. Sie können in der Versammlung nur dann behandelt werden, wenn die Mitgliederversammlung zu Beginn der Sitzung beschließt, diese Anträge zur Tagesordnung zu nehmen.

Anträge auf Änderung oder Erweiterung der Satzung müssen spätestens 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim 1. Vorsitzenden eingereicht werden.

§ 21 Ausschließliche Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

In die ausschließliche Zuständigkeit der Mitgliederversammlung fallen insbesondere:

1. Anhörung Bericht des 1. Vorsitzenden über das abgelaufene Vereinsjahr
2. Anhörung Bericht des Kassierers über die Kassengeschäfte des abgelaufenen Geschäftsjahres
3. Anhörung Bericht des Schriftführers
4. Anhörung Bericht der Kassenprüfer
5. Entlastung des Vorstandes und des Kassierers
6. Die Vorstandswahlen
7. Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge
8. Beschlussfassung über notwendige Satzungsänderungen

§ 22 Wahlen und Beschlussfassung

1. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig und entscheidet mit Ausnahme von Satzungsänderungen mit einfacher Stimmenmehrheit. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab dem vollendeten 16 Lebensjahr.
2. Satzungsänderungen können nur mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.
3. Wahlvorschläge erfolgen aus der Mitte der Mitgliederversammlung. Wählbar sind alle voll geschäftsfähigen Vereinsmitglieder.
4. Wahlen erfolgen durch schriftliche Abstimmung bei Vorliegen mehrerer Wahlvorschläge für ein Amt, oder wenn $\frac{1}{3}$ der Mitglieder aus der Mitgliederversammlung die schriftliche Abstimmung verlangt.

§ 23 Kassenprüfung

In der Mitgliederversammlung werden 2 Mitglieder zu Kassenprüfern, die dem Vorstand nicht angehören dürfen, gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Kassenprüfer bleiben bis zu den nächsten Wahlen im Amt. Sie haben die Pflicht, vor der Mitgliederversammlung die ordnungsgemäße Kassenführung für das abgelaufene Kalenderjahr zu prüfen. Über das Prüfungsergebnis ist in der Mitgliederversammlung zu berichten.

Das Recht der Mitgliederversammlung, vom Vorstand jederzeit einen Kassenbericht zu verlangen, bleibt unberührt.

1. Den Kassenprüfern obliegt im Beisein des Kassierers die Prüfung aller Kassen des Vereins. Die Kassenprüfer sind zur umfassenden Prüfung der Kassen einschließlich des Belegwesens in sachlicher und rechnerischer Hinsicht berechtigt und verpflichtet. Prüfungsberichte sind in der Mitgliederversammlung vorzutragen.
2. Die Zeit der Prüfung kann vom Kassierer und den Kassenprüfern selbst bestimmt werden, muss aber mindestens 8 Tage vor dem Termin der Mitgliederversammlung durchgeführt werden. Dem Vereinsvorsitzenden ist der Termin mitzuteilen. Die Teilnahme muss ihm ermöglicht werden, ist aber nicht zwingend notwendig.
3. Bei festgestellten Beanstandungen in der Kassenprüfung ist der 1. Vorsitzende bzw. dessen Stellvertreter unverzüglich zu unterrichten.
4. Der Vorstand ist jederzeit berechtigt, eine Kassenprüfung vornehmen zu lassen.

§ 24 Mitgliedsbeiträge, Nutzungsentgelte

1. Der Verein ist berechtigt, von seinen Mitgliedern Mitgliedsbeiträge zu erheben. Die Beitragszahlung erfolgt durch das Banklastschriftverfahren.
2. Der Verein ist berechtigt, für seine Einrichtungen, Materialien und Technischen Geräte von den Mitgliedern Nutzungsentgelte zu erheben.
3. Einnahmen des Vereins dürfen nur zu satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden.

§ 25 Aufwendungsersatz

1. Sämtliche Ämter des Vereins werden ehrenamtlich wahrgenommen. Nachgewiesene, notwendige Aufwendungen in Ausübung der Ämter können erstattet werden.
2. Der Vorstand beschließt, welche Aufwendungen erstattungsfähig sind und regelt die näheren Einzelheiten.

§ 26 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 27 Auflösung des Vereins

1. Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Zu dem Beschluss ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder erforderlich.
2. Im Falle der Auflösung erfolgt die Liquidation durch den 1. und 2. Vorsitzenden.
3. Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereines ist das Vermögen zu steuerbegünstigten gemeinnützigen Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die Verwendung des aufzulösenden Vereinsvermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 28 Gerichtsstand

Für alle Rechtsstreitigkeiten des Vereins mit seinen Mitgliedern, die dem Verhältnis der Mitgliedschaft entspringen, gilt 78549 Spaichingen. Als Gerichtsstand vereinbart.

§ 29 Haftung

Der Verein übernimmt keine Haftung für seine Mitglieder.

§ 30 Ehrungen

Der Verein kann seine Mitglieder ehren

Für 11 Jahre Mitgliedschaft.

Für 25 Jahre Mitgliedschaft.

(Die zu Ehrende Zeit gilt ab dem 14 Lebensjahr)

§ 31 Ehrenvorsitzende/r und Ehrenmitglieder

1. Durch einen Vorstandsbeschluss mit einfacher Mehrheit können Ehrenvorsitzende oder Ehrenmitglieder ernannt werden. Sie sind beitragsfrei.
2. Der/die Ehrenvorsitzende kann an den Vorstandssitzungen teilnehmen. Er/Sie ist vom 1. Vorstand zu den Sitzungen einzuladen. Der/die Ehrenvorsitzende hat das volle Stimmrecht.

§ 32 Urheberrechte

1. Die vom Verein entworfenen Masken, Narrenhäs (Schlössle- Bühl- Hex, Aldinger Narro, Lindenmännle und der Graf von Dellingen), Sweatshirts und T- Shirts so wie der Inhalt der Webseite www.narrenfreunde.de dürfen nicht nachgemacht, vervielfältigt, gespeichert oder selbständig hergestellt werden oder zu vereinsfremden Zwecken veröffentlicht werden. Ferner dürfen diese nach Austritt eines Mitgliedes aus dem Verein von dem ausgetretenen Mitglied oder Dritten weder in der Öffentlichkeit noch bei Veranstaltungen getragen werden. Zuwiderhandlung wird strafrechtlich verfolgt.

Die Neufassung der Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 28.10.2005 in 78554 Aldingen beschlossen. Sie tritt mit der Beschlussfassung in Kraft, gleichzeitig treten die alte Satzung sowie die bisherige Satzungsänderungen außer Kraft.

gez.

Ralf Schräpel
(1. Zunftmeister)

gez.

Filippo Campagna
(2. Zunftmeister)